



Organisatorische Wegleitung

Geobasisdaten Basel-Stadt

Dokumenteninformationen

Status: Definitiv
Vertraulichkeit: intern
Verteiler: Intranet Basel-Stadt
Hauptautor/-in: A. Moser
Ablage: OrgWegleitung_GeobasisdatenBS_v1.0.docx

Versionen

Version	Datum	Änderung	Autor	Freigabe
1.0	16.08.2017	Beschlussfassung KOI	FGI	KOI

Referenzierte Dokumente

Nr.	Autor, Titel, Link	Datum/Version
[1]	KOI, Servicevereinbarung GIS-Basisleistungen, http://informatik.intranet.bs.ch/verbindliche-vorgaben.html	Jährliche SV

Glossar

Begriff	Erläuterung
AI	Aggregationsinfrastruktur der Kantone für die Zusammenführung der Geobasisdaten nach Bundesrecht (Bestandteil der NGDI)
FGI	Fachstelle für Geoinformation des Grundbuch- und Vermessungsamts
GeoIG	Geoinformationsgesetz des Bundes
GeoIV	Geoinformationsverordnung des Bundes
GVA	Grundbuch- und Vermessungsamt
INTERLIS	Datenmodellierungs- und -austauschsprache für Geodaten
KGDI	Kantonale Geodateninfrastruktur
KGeoIG	Kantonales Geoinformationsgesetz
KGeoIV	Kantonale Geoinformationsverordnung
KKGEO	Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen
NGDI	Nationale Geodateninfrastruktur
MGDM	Minimales Geodatenmodell

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	4
1.1	Ziele.....	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Verantwortungsbereich.....	4
2.	Rollen und Verantwortlichkeiten	5
2.1	Rollen	5
2.2	Aufgabenteilung Bund, Kantone, Gemeinden	6
3.	Aufnahme, Änderung und Löschung von Geobasisdaten	6
3.1	Neuer Geobasisdatensatz	6
3.1.1	Voraussetzungen.....	6
3.1.2	Zugangsberechtigungsstufe.....	6
3.1.3	Datenmodellierung.....	7
3.1.4	Ablauf	8
3.2	Anpassungen an bestehenden Geobasisdaten.....	12
3.2.1	Voraussetzungen.....	12
3.2.2	Zugangsberechtigungsstufe.....	12
3.2.3	Datenmodellierung.....	12
3.2.4	Ablauf	12
3.3	Löschung eines Geobasisdatensatzes.....	13
3.3.1	Voraussetzungen.....	13
3.3.2	Ablauf	13
4.	Fristen	15
4.1	Aufnahme	15
4.2	Publikation	15
4.2.1	Bereits definierte Geobasisdaten	15
4.2.2	Neue Geobasisdaten	15
4.3	Löschung.....	16
5.	Schlussbestimmungen	16

Die Konferenz für Organisation und Informatik erlässt, gestützt auf § 26 Abs. 3 der Kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV) vom 07. August 2012, dem Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIG) vom 16. November 2011 und der kantonalen GIS-Strategie vom 21. September 2010 folgende Wegleitung:

1. Grundsatz

Die Wegleitung gilt für alle, gemäss Anhang 1-2 der KGeoIV, für Geobasisdaten zuständigen Fachstellen. Sie beschreibt die organisatorischen Abläufe und Verantwortlichkeiten bei der Definition, Bereitstellung und Publikation von Geobasisdaten nach Bundes- und Kantonsrecht.

Unter der zuständigen Fachstelle wird eine Dienststelle oder ein Bereich der kantonalen Verwaltung, sowie der Landgemeinden verstanden, welche Geobasisdaten gemäss KGeoIV erhebt.

1.1 Ziele

Die vorliegende Wegleitung dient der Gewährleistung einer organisatorisch einheitlichen Bereitstellung und Publikation der kantonalen Geobasisdaten und regelt die Verantwortlichkeiten.

1.2 Geltungsbereich

Die Wegleitung gilt für alle, gemäss Anhang 1-2 der KGeoIV, für Geobasisdaten zuständigen Fachstellen des Kantons Basel-Stadt sowie der Landgemeinden Riehen und Bettingen und die Fachstelle für Geoinformation (FGI).

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe der Fachstelle für Geoinformation und richtet sich primär an die für Geobasisdaten zuständigen kantonalen und kommunalen Fachstellen. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern.

Berücksichtigen die zuständigen kantonalen und kommunalen Fachstellen diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie die gesetzlichen Vorgaben rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

1.3 Verantwortungsbereich

Für die Einhaltung dieser Wegleitung sind die zuständigen Fachstellen und die FGI verantwortlich.

2. Rollen und Verantwortlichkeiten

2.1 Rollen

Folgende Rollen werden im Themenfeld Geobasisdaten definiert:

Zuständige Fachstellen (§ 24 KGeoIV)

Beschreibung: Als zuständige Fachstellen (oder zuständige Stellen) werden in der Geoinformationsgesetzgebung die für Geobasisdaten verantwortlichen Fachämter der öffentlichen Verwaltung und Gemeinden bezeichnet. Sie sind in den Anhängen der KGeoIV aufgeführt.

Verantwortungsbereich: Die zuständige Fachstelle trägt die fachliche und inhaltliche Gesamtverantwortung für ihre Geobasisdaten. Sie ist für die Modellierung, Nachführung und Bereitstellung dieser Daten zuständig.

Fachstelle für Geoinformation (§ 25 KGeoIV)

Beschreibung: Die Fachstelle für Geoinformation des Grundbuch- und Vermessungsamtes (FGI) ist das kantonale Kompetenzzentrum für Geoinformation. Sie betreibt im Rahmen einer Servicevereinbarung GIS-Basisleistungen [1] die kantonale Geodateninfrastruktur und publiziert darüber im Auftrag der zuständigen Fachstellen die kantonalen Geobasisdaten und weiteren Geodaten.

Verantwortungsbereich: Die FGI ist für den störungsfreien Betrieb der kantonalen Geodateninfrastruktur und die technische Implementierung der Geobasisdaten verantwortlich. Sie unterstützt desweiteren die zuständigen Stellen bei der Konzipierung, Modellierung und Bereitstellung ihrer Geobasisdaten oder führt diese Tätigkeiten im Auftrag aus.

GIS-Koordination (§ 26 KGeoIV)

Beschreibung: Die GIS-Koordination, zusammengesetzt aus GIS-Netzwerkgruppe und GIS-Kommission, übernimmt die in der kantonalen GIS-Strategie vorgesehene, departementsübergreifende Koordination der Geobasisdaten. Dies beinhaltet insbesondere die Abstimmung von inhaltlichen und formalen Aspekten der Geobasisdaten im Sinne einer breiten und einfachen Nutzbarkeit. Jede zuständige Fachstelle bestimmt eine GIS-Ansprechstelle welche in der GIS-Koordination Einsitz nimmt.

Verantwortungsbereich: Steuerung des Angebotes der kantonalen Geodateninfrastruktur im Sinne einer breiten und einfachen Nutzbarkeit. Die GIS-Koordination nimmt zudem Stellung zu Datenmodellen und Erweiterungen des Angebots an Geobasisdaten.

Nutzer

Beschreibung: Als Nutzer werden sowohl verwaltungsinterne wie auch verwaltungsexterne Nutzer des Angebots an Geobasisdaten bezeichnet. Die verwaltungsinternen Nutzer sind über ihre GIS-Ansprechstellen in der GIS-Koordination vertreten. Die Bedürfnisse der verwaltungsexternen Nutzer werden von den zuständigen Fachstellen und der Fachstelle für Geoinformation in die GIS-Koordination eingebracht.

Bundesämter

Beschreibung: Die Fachämter des Bundes sind die zuständigen Fachstellen für die Geobasisdaten nach Bundesrecht.

Verantwortungsbereich: Die Bundesämter geben die minimalen Datenmodelle und dazugehörigen Darstellungsmodelle für die Geobasisdaten nach Bundesrecht vor.

Vorsteher/in des Bau- und Verkehrsdepartements

Beschreibung: Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements erlässt die Anhänge der KGeoIV und definiert somit die Liste der kantonalen Geobasisdaten.

Verantwortungsbereich: Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements entscheidet abschliessend über die Aufnahme, Löschung oder Änderung von Datensätzen in den Anhängen der KGeoIV.

2.2 Aufgabenteilung Bund, Kantone, Gemeinden

Die Zuständigkeiten für Geobasisdaten sind auf alle föderalen Ebenen verteilt. Abbildung 1 zeigt, wie die Zuständigkeiten auf Bund, Kantone und Gemeinden verteilt werden. Die vorliegende Wegleitung deckt die Kategorien II – V ab.

	<i>Abgedeckt durch GeolG/IV</i>	<i>Abgedeckt durch KGeoIG/IV</i>	<i>Entscheid Gemeinde</i>
	Bundesrecht	Kantonsrecht	Gemeinderecht
Zuständigkeit Kanton	I	X	X
Zuständigkeit Kanton	II	IV	X
Zuständigkeit Gemeinde	III	V	VI

Abbildung 1: Zuständigkeiten für Geobasisdaten

3. Aufnahme, Änderung und Löschung von Geobasisdaten

3.1 Neuer Geobasisdatensatz

3.1.1 Voraussetzungen

Geodaten nach Kantonsrecht müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um in den Geobasisdatenkatalog aufgenommen zu werden:

1. Der Datensatz muss aufgrund einer kantonalen gesetzlichen Bestimmung erfasst werden. Der gesetzliche Bezug kann direkt oder indirekt sein, d.h. der Datensatz wird entweder im Gesetz direkt verlangt oder zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags benötigt.
2. Die Nachführung des Datensatzes ist längerfristig gewährleistet.
3. Es handelt sich nicht um projektbezogene Daten, welche nach Projektabschluss nicht mehr weitergeführt werden.
4. Der Datensatz liegt flächendeckend im Sinne des gesetzlichen Auftrages vor.

3.1.2 Zugangsberechtigungsstufe

Für die kantonalen Geobasisdaten sind zwei unterschiedliche Zugangsberechtigungsstufen vorgesehen¹:

- Zugangsberechtigungsstufe A: öffentlicher Geobasisdatensatz
- Zugangsberechtigungsstufe B: beschränkt öffentlicher Geobasisdatensatz

¹ Das Bundesrecht sieht drei Zugangsberechtigungsstufen vor. Die Stufe C kommt jedoch in Basel nicht zur Anwendung.

Für beide Zugangsberechtigungsstufen gilt der Grundsatz, dass die Daten öffentlich sind. Im Fall der Zugangsberechtigungsstufe B sind jedoch für eine Datenabgabe ein Interessensnachweis und eine Bewilligung durch die zuständige Stelle nötig.

Die Zugangsberechtigungsstufe B wird innerhalb der kantonalen Verwaltung weiter unterteilt:

- Stufe B1: Verwaltungsintern für alle zugänglich
- Stufe B2: Einschränkung des Zugangs auf definierte Dienststellen
- Stufe B3: Einschränkung des Zugangs auf definierte Mitarbeiter einzelner Dienststellen

Die Zugangsberechtigungsstufe wird von der zuständigen Fachstelle festgelegt. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die gesetzlichen Vorgaben zum Informations- und Datenschutz müssen eingehalten werden. Im Zweifelsfall ist der kantonale Datenschützer einzubeziehen.
2. Falls ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist die Zugangsberechtigungsstufe A zu wählen.
3. Wenn der Zugriff eingeschränkt, muss dies durch die zuständige Fachstelle begründet werden.

3.1.3 Datenmodellierung

Für jeden Geobasisdatensatz müssen ein oder mehrere Datenmodelle vorliegen. Diese werden in INTERLIS modelliert und bei Geobasisdaten nach Bundesrecht sofern technisch möglich direkt von den MGDM des Bundes abgeleitet (Erweiterung des MGDM). Die zuständige Fachstelle ist inhaltlich für die Datenmodelle der Datensätze in ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Bei vorhandenem Knowhow erfolgt die Modellierung bei der zuständigen Stelle. Entsprechende Datenmodelle können jedoch von der FGI auf Basis der Vorgaben der zuständigen Stelle erstellt werden. Für die bessere Interpretierbarkeit wird zusätzlich zum Datenmodell in INTERLIS eine Modelldokumentation mit Objektkatalog² erstellt. Die technischen Vorgaben für die Datenmodelle sind Bestandteil einer technischen Wegleitung³.

Datenmodell und Modelldokumentation werden vor der Implementierung an die GIS-Koordination versendet. Diese werden so über die geplanten Datenmodelle informiert und haben auch die Möglichkeit, innerhalb einer kommunizierten Frist Rückmeldungen zu geben. Die Rückmeldungen werden mit der zuständigen Fachstelle besprochen. In erster Linie soll dabei geprüft werden, ob die Anschlussfähigkeit des neuen Modells an Geodaten einer Dienststelle gegeben ist, um die Daten beispielsweise kombinieren zu können. Es können jedoch weitere Aspekte geprüft werden. Wenn nötig werden weitere Abklärungen getroffen und ggf. das Modell angepasst. Die Entscheidung über allfällige Modellanpassungen oder -erweiterungen liegt jedoch immer bei der zuständigen Fachstelle. Da die Finalisierung des Datenmodells i.d.R. erst sehr zeitnah zur Publikation erfolgt, kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden, dass aus Rückmeldungen resultierende Anpassungen bei der Erstpublikation bereits berücksichtigt werden können. In diesen Fällen werden die Anpassungen in einer späteren Publikation vorgenommen.

Die Datenmodelle der Geobasisdaten werden über ein zentrales Modellrepository öffentlich verfügbar gemacht⁴.

Der Grossteil der vor der Inkraftsetzung der vorliegenden Wegleitung in KGDI geführten Geodatenmodelle entsprechen nicht den genannten Vorgaben und müssen daher überarbeitet werden. Die FGI erstellt dazu in Absprache mit den zuständigen Fachstellen eine Roadmap. Wenn möglich wird die Datenmodellierung zeitgleich mit ohnehin geplanten Änderungen der Geobasisdaten vorgenommen. Für die Überarbeitung gelten die im Kapitel 4 genannten Fristen (analog Neuaufnahme).

² Beschreibung des Datenmodells

³ Liegt noch nicht vor.

⁴ Befindet sich zurzeit noch im Aufbau (ab 2017 in Betrieb).

3.1.4 Ablauf

3.1.4.1 Aufnahme in Geobasisdatenkatalog

Die Aufnahme eines Datensatzes in den Geobasisdatenkatalog und damit in die Anhänge der KGeoIV kann grundsätzlich aus drei Gründen erfolgen.

1. Handelt es sich um einen Datensatz nach Bundesrecht wird dieser nach Anpassung der GeoIV mit der nächsten Anpassung der Anhänge in den Geobasisdatenkatalog Basel-Stadt übernommen. Da es sich um eine Bundesvorgabe handelt, gibt es keine Möglichkeit der Stellungnahme.
2. Bei Geobasisdaten nach Kantonsrecht wird ein Datensatz im Regelfall auf Antrag der dafür zuständigen Fachstelle (Abbildung 2) aufgenommen.

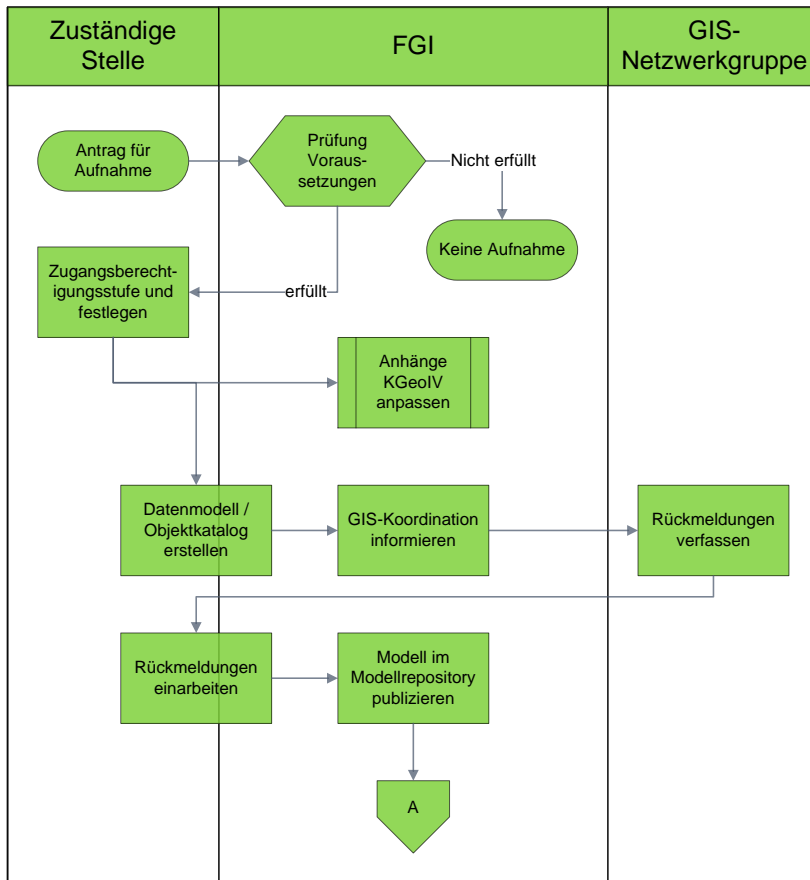


Abbildung 2: Ablauf der Aufnahme eines Geobasisdatensatzes nach Kantonsrecht auf Antrag der zuständigen Fachstelle

3. Die dritte Möglichkeit ist die Aufnahme eines Datensatzes auf Antrag der Nutzer (Abbildung 3). Wenn sich die zuständige Fachstelle nicht ohnehin bereiterklärt den Datensatz als Geobasisdatensatz zu publizieren, kann die GIS-Netzwerkgruppe als Fachgremium eine Stellungnahme verfassen. Der Entscheid, ob der Datensatz als Geobasisdatensatz aufgenommen werden soll, liegt jedoch bei der zuständigen Fachstelle. Die Anpassung der Anhänge der KGeoIV und damit die definitive Aufnahme als Geobasisdatensatz wird durch den/die Vorsteher/in des Bau- und Verkehrsdepartements beschlossen.

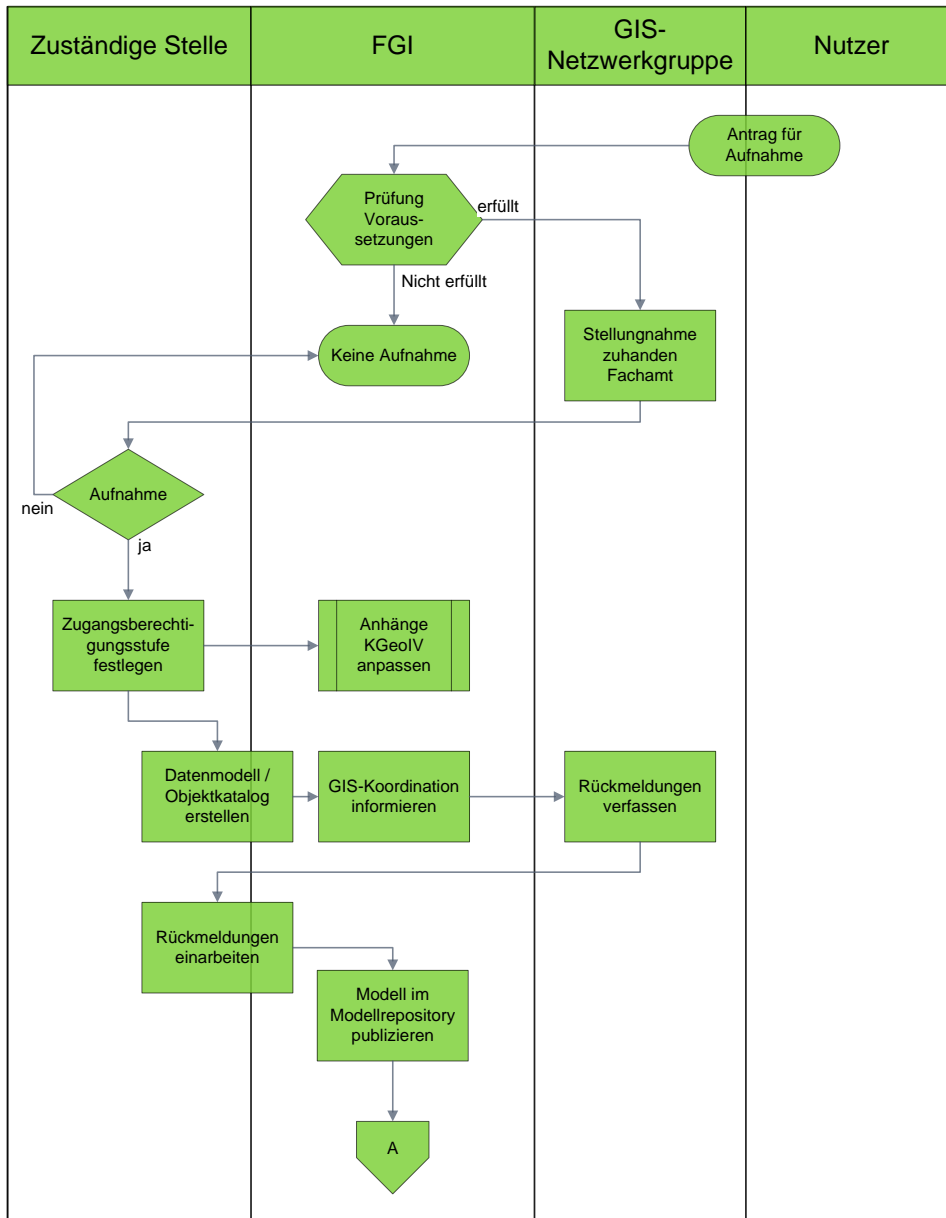


Abbildung 3: Ablauf der Aufnahmen eines Geobasisdatensatzes nach Kantonsrecht auf Antrag von Datennutzenden

Soll ein Geodatensatz in den Geobasisdatenkatalog aufgenommen werden, müssen die Anhänge der KGeoIV angepasst werden. Die Anhänge werden periodisch angepasst und dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements vorgelegt. Abbildung 4 zeigt den Ablauf der Anpassung der Anhänge.

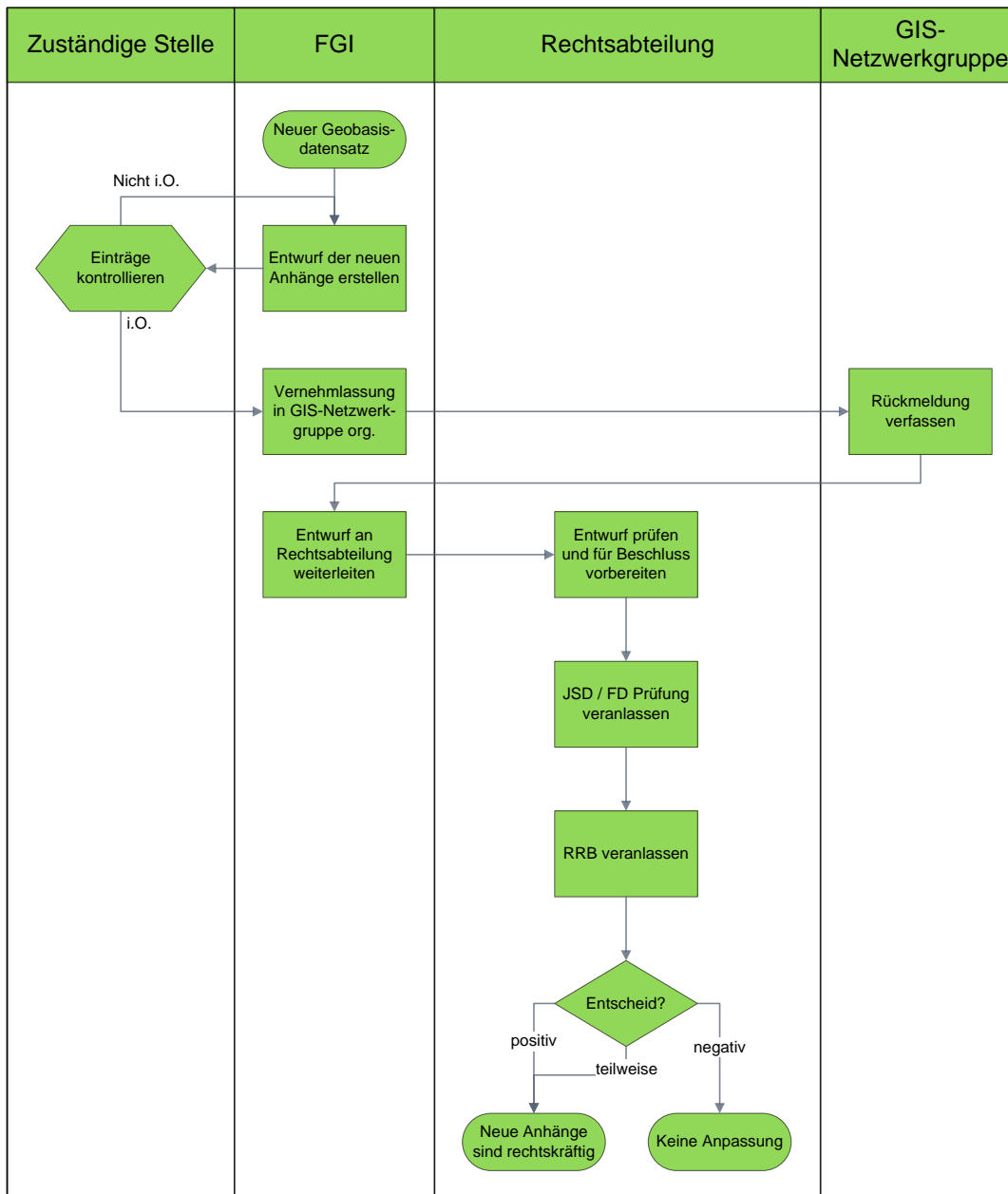


Abbildung 4: Ablauf der Anpassung der Anhänge KGeoIV

Dieser Prozess läuft parallel zu den weiteren Arbeiten ab, um die Publikation nicht zu verzögern. Wird der Datensatz vom Vorsteher bzw. von der Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements trotzdem nicht aufgenommen, wird er entweder wieder gelöscht oder die Publikation wird dem zuständigen Fachamt verrechnet.

3.1.4.2 Umsetzung in der KDGI

Abbildung 5 zeigt den Ablauf der Umsetzung eines neuen Geobasisdatensatzes in der KDGI. Die Umsetzung erfolgt auf Antrag der jeweiligen zuständigen Fachstelle. Voraussetzung für die Umsetzung ist ein definiertes Datenmodell und ein dazugehöriger Objektkatalog. In den ersten Schritten definiert die zuständige Fachstelle in Zusammenarbeit mit der FGI das Darstellungsmodell sowie die Produkte für die Datenabgabe und beauftragt die FGI mit der Umsetzung in der KDGI. Die Anforderungen werden in einer Anforderungsanalyse festgehalten. Anschliessend wird der Datensatz in der KDGI implementiert und der zuständigen Fachstelle zum Testen bereitge-

stellt. Mit der Abnahme gibt die zuständige Stelle nach allfälligen Korrekturen die Publikation frei. Das Abnahmeprotokoll fungiert gleichzeitig als Betriebsvereinbarung und enthält zu diesem Zweck auch Informationen zum Aktualisierungsrhythmus und dem Datenformat. Falls es sich um einen Geobasisdatensatz nach Bundesrecht handelt, publiziert die FGI die Daten auch über die Aggregationsinfrastruktur der Kantone (siehe Abschnitt 3.1.4.3).

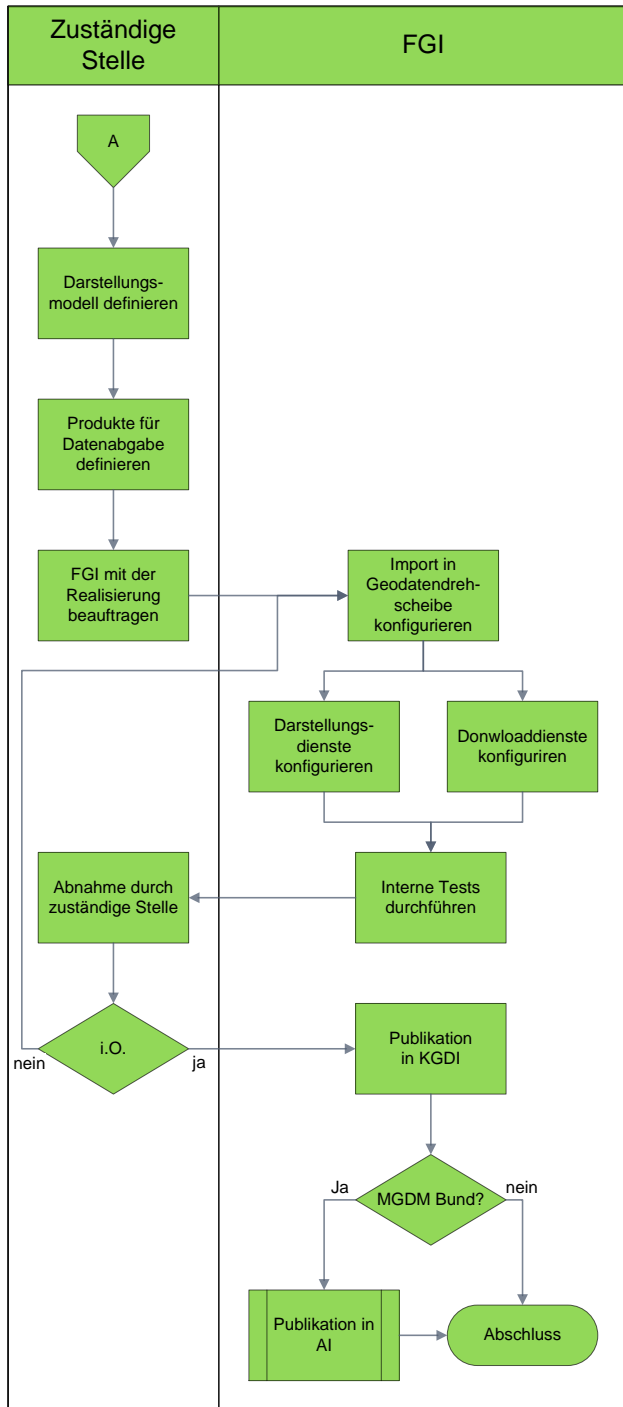


Abbildung 5: Ablauf der Umsetzung eines Datensatzes in der KGDI

3.1.4.3 Publikation in der NGDI

Handelt es sich um einen Geobasisdatensatz nach Bundesrecht, muss dieser innerhalb der vorgesehenen Frist auch in der NGDI publiziert werden. Die Publikation in der NGDI erfolgt über die von der KKGEÖ zur Verfügung gestellte Aggregationsinfrastruktur (AI). Die KKGEÖ unterhält dafür eine Umsetzungsplanung. D.h. die Publikation in der NGDI erfolgt nach einem separaten

Zeitplan, welcher zwischen Bund und Kantonen koordiniert ist, und daher nicht unbedingt zeitgleich mit der Publikation in der KGDI. Abbildung 6 zeigt den Ablauf der Publikation in der NGDI. Die Implementierung der Datentransformation und der Import in die Aggregationsinfrastruktur werden von der FGI durchgeführt. Die zuständige Fachstelle muss jedoch die fachliche und inhaltliche Korrektheit der Daten im Bundesmodell (MGDM) überprüfen und den Datensatz im Bundesmodell freigeben.

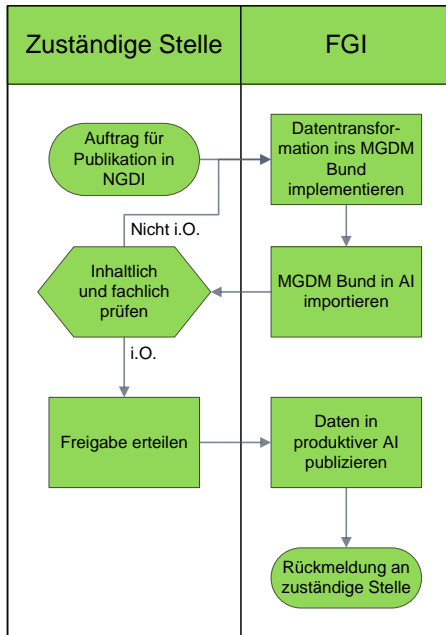


Abbildung 6: Ablauf der Publikation von Geobasisdaten in der NGDI

3.2 Anpassungen an bestehenden Geobasisdaten

3.2.1 Voraussetzungen

Ein Geobasisdatensatz kann jederzeit angepasst werden, um neue Anforderungen oder geänderte Rahmenbedingungen zu erfüllen. Der Auftrag für die Anpassung erfolgt durch die zuständige Fachstelle.

Bei jeder Änderung des Datenmodells wird analog zur Aufnahme eines neuen Datensatzes die GIS-Koordination informiert. So erhalten die Dienststellen auch bei Änderungen die Möglichkeit Rückmeldungen zu geben.

3.2.2 Zugangsberechtigungsstufe

Anpassungen sind auch dahingehend zu prüfen, ob sie einen Einfluss auf die Zugangsberechtigungsstufe haben (insbesondere aus Gründen des Datenschutzes). Wenn nötig ist diese anzupassen.

3.2.3 Datenmodellierung

Das Datenmodell und der Objektkatalog werden bei jeder Anpassung nachgeführt und wie bei der Erstpublikation an die GIS-Koordination versendet. Die Dienststellen haben so die Gelegenheit, die Änderung zu prüfen und können ggf. Rückmeldungen geben.

3.2.4 Ablauf

Wird an einem bestehenden Datensatz eine Anpassung am Datenmodell vorgenommen, wird die GIS-Koordination informiert und diese hat die Möglichkeit, zur geplanten Anpassung Rückmel-

dungen zu geben. Anschliessend wird das neue Modell, nach der Einarbeitung von allfälligen Rückmeldungen in der neuen Version publiziert. Die Implementierung in der KGDI und wenn nötig in der NGDI läuft genau gleich ab, wie bei der Aufnahme eines neuen Geobasisdatensatzes (siehe dazu 3.1.4.2 und 3.1.4.3).

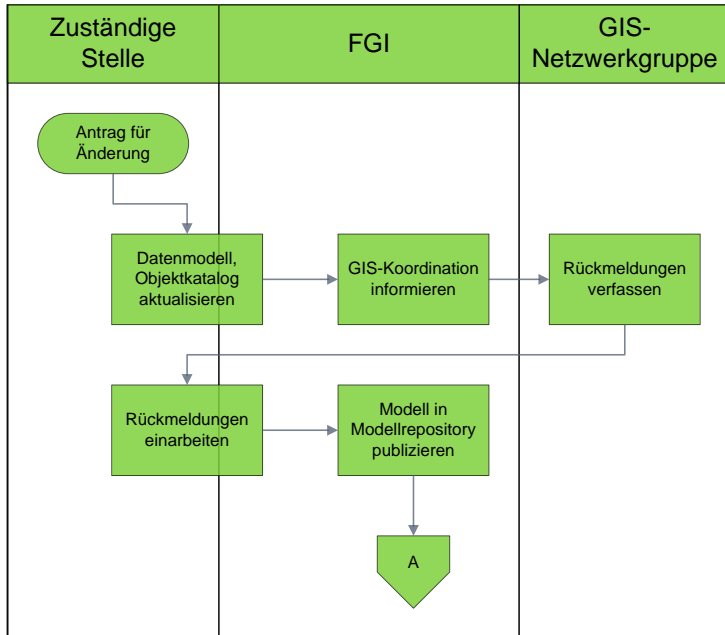


Abbildung 7: Anpassung eines bestehenden Geobasisdatensatzes (die Umsetzung erfolgt analog Abbildung 5 und Abbildung 6)

3.3 Löschung eines Geobasisdatensatzes

3.3.1 Voraussetzungen

Wird ein Datensatz aus den Anhängen der GeoIV gelöscht, muss geprüft werden, ob der Datensatz unter kantonalem Recht weitergeführt werden soll bzw. kann oder ob er ganz gelöscht wird. Falls er kantonal weitergeführt wird, wird nur die Datenlieferung an die NGDI zurückgebaut und in den Anhang 2 der KGeoIV verschoben. Auch diese Anpassung muss vom Vorsteher bzw. von der Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements beschlossen werden. Andernfalls wird der gesamte Datensatz aus der KGDI gelöscht.

Geobasisdaten nach kantonalem Recht können bei Änderungen der gesetzlichen Aufträge oder bei Anpassungen der Abläufe innerhalb einer Dienststelle jederzeit wieder aus der KGDI entfernt werden. Sind die betreffenden Geobasisdaten jedoch in Arbeitsabläufe von anderen Dienststellen eingebunden oder bestehen Abhängigkeiten zu Datensätzen dieser Dienststellen, ist vor der definitiven Löschung eine angemessene Frist zu gewähren, damit die internen Arbeitsabläufe der betroffenen Dienststellen angepasst werden können.

3.3.2 Ablauf

Wird ein Datensatz aus den Anhängen der GeoIV entfernt, wird im Kanton geprüft, ob der Datensatz unter kantonalem Recht weitergeführt werden soll. Ist dies der Fall, wird er in den Anhang 2 der KGeoIV verschoben. Ansonsten wird er aus der KGeoIV entfernt und in der KGDI gelöscht. Abbildung 8 zeigt den Ablauf.

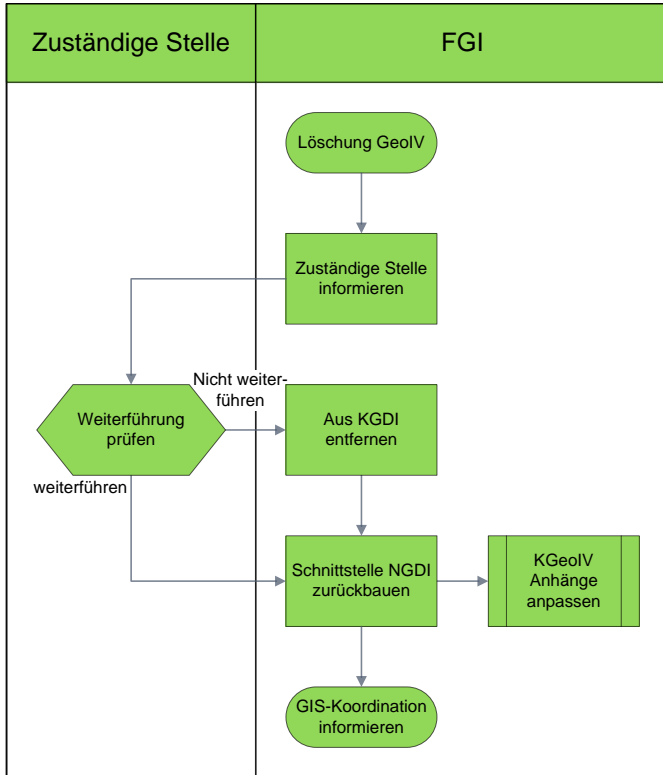


Abbildung 8: Ablauf bei Löschung eines Geobasisdatensatzes nach Bundesrecht

Soll ein kantonaler Geobasisdatensatz gelöscht werden, ist jeweils zu prüfen, ob es Abhängigkeiten zum jeweiligen Datensatz in anderen Dienststellen gibt. Ist dies der Fall, sind angemessene Fristen bis zu Löschung zu vereinbaren. Abbildung 9 zeigt den Ablauf der Löschung.

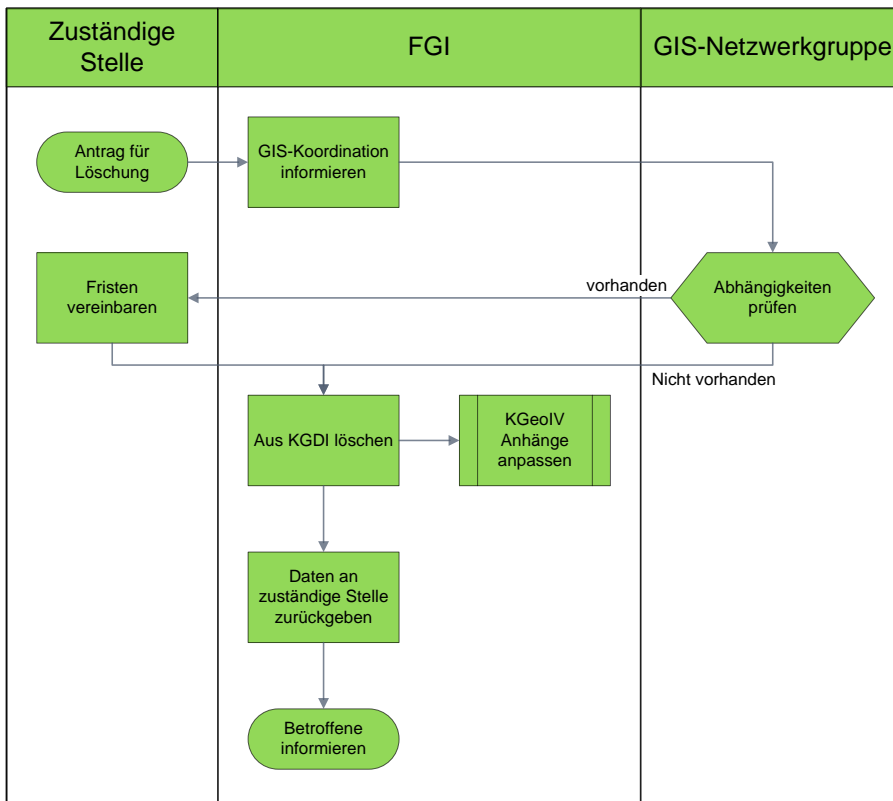


Abbildung 9: Ablauf bei der Löschung eines Geobasisdatensatzes nach kantonsrecht

4. Fristen

4.1 Aufnahme

Die Anhänge der KGeoIV werden bei Bedarf, jedoch höchstens zweimal im Jahr angepasst. Die Fristen für die Datenmodellierung und die Integration in die KGDI hängen vom jeweiligen Datensatz ab und werden zwischen der zuständigen Fachstelle und der FGI fallweise vereinbart.

4.2 Publikation

4.2.1 Bereits definierte Geobasisdaten

Geobasisdaten nach Bundesrecht

Die GeoVI legt in Art. 53 Abs. 1 für die Umsetzung der Geobasisdaten nach Bundesrecht eine Frist von fünf Jahren ab Publikation des MGDM im Modellrepository⁵ fest. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Daten modellkonform an den Bund geliefert werden können.

In der Praxis werden diese Fristen durch die Umsetzungsplanung der Aggregationsinfrastruktur übersteuert. Diese legt fest, welche Geobasisdaten nach Bundesrecht wann implementiert werden und ist zwischen Bund und Kantonen koordiniert.

Geobasisdaten nach Kantonsrecht

Für bereits im Anhang 2 der KGeoIV aufgeführte Geobasisdatensätze nach Kantonsrecht legt §28 KGeoIV eine Frist bis am 1. Januar 2021 für die Publikation fest. Diese als Übergangsbestimmung gedachte Frist ist dahingehend problematisch, dass in der Zwischenzeit weitere Geobasisdaten aufgenommen wurden, für welche diese Frist strenggenommen nicht gilt. Diese Frist gilt demzufolge nur für die Geobasisdatensätze bis und mit der ID 73-BS⁶.

Für alle neueren Geobasisdatensätze gelten die Fristen unter 4.2.2.

4.2.2 Neue Geobasisdaten

Geobasisdaten nach Bundesrecht

Bei neuen Geobasisdaten nach Bundesrecht gelten die gleichen Fristen wie bei den bereits eingetragenen Geobasisdaten. Die Daten müssen spätestens fünf Jahre nach Publikation des Datenmodells im Bundesmodell geliefert werden können (siehe auch 4.1).

Geobasisdaten nach Kantonsrecht

Bei der Publikation wird zwischen Erstpublikation und Nachführung unterschieden. Bei einer Erstpublikation auf Wunsch der zuständigen Stelle wird der Zeitpunkt der Publikation individuell vereinbart und hängt auch stark mit der Komplexität der technischen Umsetzung zusammen. Wird ein Datensatz auf Antrag der Nutzenden aufgenommen, muss er zwingend zuerst rechtskräftig in den Anhang der KGeoIV aufgenommen worden sein. D.h. bis zum Beginn der Umsetzung können maximal sechs Monate vergehen.

Die Periodizität der Nachführung des Geobasisdatensatzes wird für jeden Datensatz individuell mit der zuständigen Fachstelle vereinbart und kann sehr unterschiedlich sein. Der Nachführungsrhythmus soll jeweils so gewählt werden, dass die Daten im Geoportal möglichst aktuell sind.

Dies hängt jedoch stark von der Bewirtschaftung des jeweiligen Datensatz ab.

Die Daten müssen spätestens fünf Jahre nach Aufnahme in die Anhänge der KGeoIV publiziert werden.

⁵ <http://models.geo.admin.ch>

⁶ Vergleiche Anhang 2 der KGeoIV

4.3 Löschung

Bestehen Abhängigkeiten zu Arbeitsabläufen oder Datensätzen anderer Dienststellen (siehe 3.3.1), ist zwischen der zuständigen Fachstelle und der betroffenen Dienststelle eine angemessene Frist von mindestens sechs Monaten zu vereinbaren.

5. Schlussbestimmungen

Die Wegleitung tritt am 1. September 2017 in Kraft.